

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

BERICHT
DER
ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Prüfungen im Sozialbereich
für das Jahr 2022

Drs. Nr. 287/23

1. Prüfung und Testat im Sozialamt nach dem AG SGB XII NRW

Die örtliche Rechnungsprüfung hat aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt.

Einzelheiten über den Prüfungsumfang sind fachgesetzlich *nicht* geregelt. Es obliegt daher der in § 101 Abs. 2 GO NRW normierten Rechtsstellung und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung, in welcher Art und Weise sie die Prüfung durchführt, wie das Prüfergebnis dargestellt wird und welchen Wortinhalt das auszustellende Testat letztlich trägt. Auf die unveränderten Rechtsauffassungen der Rechnungsprüfung in früheren Prüfberichten¹, die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Testatspflicht nach dem AG SGB XII sowie die neuere, vertiefende Literatur hierzu wird hingewiesen.²

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Nettoausgaben

Örtlicher Träger	Überörtlicher Träger
Nettoausgaben 2022: 29.010.678,93 €	Nettoausgaben 2022: 807.345,47 €

Fallzahlen

Bei den Fallzahlen bewegt sich der Jahresdurchschnitt bei **4.033** Fällen.

Durchführung der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat Prüfungshandlungen und Ergebnisse aus früheren Jahren für die diesjährige Prüfung herangezogen³.

Die prüfungsseitig an das Sozialamt gestellten Fragen wurden durch das Sozialamt beantwortet und gaben im Rahmen einer kursorischen Plausibilitätsprüfung keinen Anlass zu besonderen Prüfbemerkungen oder -beanstandungen.

Die Überprüfungen einzelner Kommunen durch den Kreis Düren, der die **Fachaufsicht** hierüber ausübt, sollten allerdings verstärkt und regelmäßig durchgeführt werden, worauf bereits mehrfach hingewiesen worden ist.

Das RPA führte für 2022 **Stichprobenprüfungen** ausgewählter Fallakten⁴ durch und legte hierbei ein Augenmerk auf die rechtmäßig korrekte Höhe der gezahlten Sozialleistungen. Es ergaben sich – im

¹ Beispielfhaft Prüfberichte Testat AG SGB XII NRW, Drs. Nrn. 106/22, 101/21, 105/20, 139/19, 145/18 und weitere.

² *Oebbecke*, Rechtsgutachten zu Testatpflichten der örtlichen Rechnungsprüfung, Münster, 2022. Zuvor *Kämmerling*, Testatpflichten der Rechnungsprüfungsämter – Zum Diskussionsstand über gesetzliche und fiktive Prüfzuständigkeiten, in: der gemeindehaushalt 2014, 84 ff.

³ Darunter u.a. die Prüfberichte „Sozialamt und Delegationskommunen“ (Drs. Nr. 394/21), „Zusammenarbeit der Leistungsträger“ (Drs. Nr. 244/21) sowie die Erkenntnisse aus der Vorjahresprüfung (Drs. Nr. 106/22).

⁴ Aktenzeichen 11005.4.01750, 11005.4.01954, 11005.4.06830, 12013.4.45237, 12017.4.00298, 13003.4.05859, 14001.4.50325, 14001.4.10564, 15005.4.18341, 15006.4.04172, 16002.4.02272, 16003.4.02118, 17002.4.04417, 17004.4.27137, 21056.4.00783, 21056.4.12362 und 21059.4.52446.

Rahmen der Stichproben sowie der eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten einer kursorischen Plausibilitätsprüfung – keine Auffälligkeiten.

Auf Grundlage der Prüfung konnte am 06.03.2023 ein **Testat** nach dem AG SGB XII NRW erstellt werden.

Mit der Prüfung dieses Sozialbereichs, der weitgehend auf die k.a. Kommunen delegiert ist, wird auch die Einbeziehung der delegierten Aufgaben in die Jahresabschlussprüfung(en) nach § 102 Abs. 4 GO NRW sichergestellt.

2. Prüfungen im Bereich der job-com

Der Kreis Düren ist Optionskommune nach dem SGB II (§§ 6 ff. SGB II). Der Kreistag des Kreises Düren hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Innenrevision nach § 49 SGB II übertragen (§§ 104 Abs. 3 GO NRW und 4 Abs. 4 RPO). Diese Innenrevision ist damit *keine* gesetzliche, sondern lediglich eine übertragene Aufgabe der Rechnungsprüfung, deren Umfang gesetzlich *nicht* festgelegt ist.⁵ Es obliegt daher der in § 101 Abs. 2 GO NRW normierten Rechtsstellung und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung, in welcher Art und Weise sie die Prüfung durchführt und wie das Prüfergebnis dargestellt wird. Die Prüfungen wurden im Rahmen dieser Prüfungsautonomie, der zu beachtenden Prüfungshierarchie⁶ und der zur Verfügung stehenden, eingeschränkten Personalkapazitäten durchgeführt.⁷ Dies umfasste eine summarische Plausibilitätsprüfung unter Heranziehung von Stichproben.

Die Rechenschaftslegung der Verwaltung (JobCom) ergibt sich aus den Vorgaben der §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 3 und 33 KoA-VV sowie der Verwaltungsvereinbarung.⁸ Mit Erlass vom 01.03.2022 des MAGS NRW (Az. II B 4) wurde bestätigt, dass die Behördenleitung oder Amtsleitung des Jobcenters (job-com) persönlich und *alleinig* die Erklärungen nach § 18 Abs. 2 und § 33 KoA-VV unterzeichnen und die Prüfberichte der Rechnungsprüfung diesen Erklärungen hinzugefügt werden.⁹

Zu *Einzelfällen* der Leistungsgewährung wurden Möglichkeiten der Elektronischen Akte genutzt, bei der die Rechnungsprüfung im Rahmen von Leserechten die Aktenbestände und Fallbearbeitungen im SGB II stichprobenhaft einsehen kann. Diesbezüglich festgestellte Mängel oder Beanstandungen werden dem Fachbereich mitgeteilt und mit diesem erörtert.

Auch wenn die Leistungsgewährungen nach dem SGB II dem Bundesrecht unterliegen (vgl. § 6b Abs. 2a SGB II), untersteht die job-com als Dienststelle des Kreises Düren gleichwohl dem *kommunalen Haushaltsrecht* nach der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung, die Vorgaben zu den Sicherheitsstandards enthalten (§ 32 KomHVO NRW). Der Kreis Düren hat hierzu entsprechende *örtliche* Regelungen erlassen.

⁵ Zu Fragen der Testierung vgl. auch *Kämmerling*, Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter – Zum Diskussionsstand über gesetzliche und fiktive Prüfzuständigkeiten, in: der gemeindehaushalt 2014, 84 ff., *Oebbecke*, Rechtsgutachten zu Testatspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung, Münster, 2022.

⁶ Zur Prüfungshierarchie *Oebbecke/Desens*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2012, Erl. 4.3.1. MIK NRW, Handreichung NKF (7. Auflage), zu § 103 GO NRW, Erl. 1.2.

⁷ Hierzu bereits Vorjahresbericht (Drs. Nr. 142/22), Sachstandsbericht über die Personalsituation in der örtlichen Rechnungsprüfung im Rechnungsprüfungsausschuss am 29.06.2021 (Drs. Nr. 242/21), RPA-Bericht *Aufgabenumfang und Personalausstattung* (Drs. Nr. 304/22).

⁸ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des Vorjahresberichts (vgl. Drs. Nr. 142/22) hingewiesen.

⁹ Ob die „Kontrollstelle“ i.S.d. § 33 KoA-VV auch die örtliche Rechnungsprüfung umfasst, wurde in dem ministeriellen Erlass weiterhin offengelassen.

Für den Monat Dezember 2022 meldete die job-com eine Anzahl von 6.874 Arbeitslosen sowie 10.426 Bedarfsgemeinschaften. An Ausgaben meldete die Job-Com:

- Arbeitslosengeld II ca. 90 Mio € (brutto)
- Eingliederungsleistungen ca. 18 Mio €
- Verwaltungskosten ca. 24 Mio €

Die Job-Com legte der Rechnungsprüfung hierzu entsprechend Abrechnungsdaten sowie Zahlungsempfängerlisten vor.

Die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Fragen der Rechnungsprüfung wurden durch die job-com beantwortet. Ein Schwerpunkt lag u.a. im Bereich des Personalkostenwesens und der Abrechnungen mit dem Bund.

Im Rahmen der eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten einer summarischen Plausibilitätsprüfung bestanden keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Haushalts- und Verwaltungsvollzugs. Der entsprechende Bericht wurde am 29.03.2023 an die Job-Com zur weiteren Verwendung gegenüber dem zuständigen Landesministerium zugeleitet.